

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „RENE NICKLISCH dazugehören e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

§ 3 Aktivitäten

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) eine Öffnung des Tennissports für Menschen mit zeitweiser oder andauernder Beeinträchtigung, damit Wege der Inklusion beschritten werden können.
- (2) die Pflege und Förderung des Tennissports und eventuell anderer Sportarten. Er wird mit der Durchführung von sportlichen Aktivitäten, wie Training, Wettkämpfen, Schulungen und Zusammenkünften realisiert.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (8) Der Verein verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungsfördernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder

- a. **Aktive Mitglieder:** Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder mit allen aus dieser Satzung hervorgehenden Rechten und Pflichten. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangen Sie das Wahlrecht in Mitgliederversammlungen. Minderjährige aktive Mitglieder haben kein Wahlrecht, die Vertretung durch Erziehungsberechtigte ist ausgeschlossen.
- b. **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes im Hinblick auf langjährige Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder und sind von allen Zahlungen befreit.
- c. **Passive Mitglieder:** Passive Mitglieder sind reine Fördermitglieder. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige Spendenzahlungen, haben jedoch keinerlei Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- d. **Sonstige Mitglieder:** Der Vorstand kann im Bedarfsfall besondere Mitgliedsformen für bestimmte Gruppen festlegen. Deren Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre oder jede juristische Person

werden, wenn sie bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorsitz zu richten. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme einer antragstellenden Person bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags wird schriftlich zugesandt. Gegen die Ablehnung, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss bis zum 31. Oktober des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es mit den fälligen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Beschlüsse, Anordnungen und Regelungen der Vereinsorgane zu befolgen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge und sonstige Zahlungen pünktlich zu entrichten.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Geldbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle anfallenden Zahlungen werden per SEPA-Basislastschrift abgewickelt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.

Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände Beitragszahlungen herabsetzen, stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus
der/m Vorsitzenden,

der/m stellvertretenden Vorsitzenden, und der/m
Schatzmeister*in besteht.

2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Wahl, Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister* in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Ort und Zeit der Sitzung sind den Vorstandsmitgliedern zusammen mit der Tagesordnung rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu den Akten zu nehmen.

Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die außerordentliche Versammlung wird in gleicher Weise einberufen wie die ordentliche Mitgliederversammlung und hat die gleichen Befugnisse.

(2) In der Tagesordnung sind mindestens vorzusehen: Geschäftsbericht, Kassenbericht und Kassenprüferbericht, Sportbericht, Entlastung der Vereinsleitung, Anträge der Mitglieder.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind ohne besondere Aufforderung schriftlich bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Vorstand und die Mitgliederversammlung mit je 3/4 Mehrheit zustimmen.

(4) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Nimmt der/die Vorsitzende nicht an der Mitgliederversammlung teil übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben, ist auch diese/r verhindert bestimmt der Vorstand durch Mehrheitsentscheid ein anderes Mitglied.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Über eine Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(7) Alle Wahlen und Entscheidungen erfolgen grundsätzlich einzeln und in öffentlicher Abstimmung. Geheime Abstimmung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch Entscheidung des Sitzungsleiters herbeigeführt werden.

(8) Im Fall von Stimmgleichheit bei Wahlen oder Entscheidungen im Rahmen der Mitgliederversammlung findet ein zweiter, geheimer Wahlgang als Stichwahl zwischen dem

1. und 2. Platz des ersten Wahlgangs statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keine Wahlmöglichkeit über 50% der Stimmen, dann entscheidet der/die Versammlungsleiter*in.

§ 10 Medienrechte

(1) Der Verein veröffentlicht Foto-, Bild und Tonmaterial aus dem Vereinsgeschehen in den verschiedenen Medien. Der Verein hat das Recht zur Nutzung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erstellten Aufnahmen. Dies betrifft hauptsächlich organisierte Veranstaltungen. Eventuelle Einnahmen durch die Veräußerung einzelner Materialien bzw. Rechte kommen dem Vereinsvermögen zugute.

§ 11 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei Mitgliederversammlungen, die mindestens vier Wochen auseinanderliegen müssen, mit jeweils 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren*innen, die keine Mitglieder zu sein brauchen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vereinsvermögen dem Verein „Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Beschluss der Satzung

Diese Satzung ist auf der Fortsetzung der Gründungsversammlung am 05.05 2021 beschlossen worden.

Hamburg, den 05.05.2021

Die Satzungsänderung wurde am 30.08.2024 in der Mitgliederversammlung beschlossen.